

3. 1. Ist die Versicherung an Eidesstatt im Strafprozesse ein zulässiges Beweismittel, um eine thatfächliche Behauptung glaubhaft zu machen, und das zur Entscheidung berufene Gericht hiernach eine zur Abnahme solcher Versicherungen zuständige Behörde?

2. Fällt die wissentlich falsche Abgabe einer Versicherung an Eidesstatt auch dann unter den § 156 St.G.B.'s, wenn sie in einem Strafverfahren bei dem Gerichte eingereicht wird, um die Aussetzung der Strafvollstreckung nach Maßgabe des § 400 Abs. 2 St.P.D. zu erlangen?

St.G.B. § 156.

St.P.D. §§ 26. 45. 55. 74. 400.

II. Straffenat. Ur. v. 29. Oktober 1895 g. B. u. Gen. Rep. 2975/95.

I. Landgericht II Berlin.

... Durch Urteil des Schöffengerichtes bei dem Amtsgerichte II in B. vom 28. November 1893 war der Angeklagte L. wegen Bedrohung und Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt worden. Nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles reichte er bei dem Amtsgerichte II in B. einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sowie auf Aussetzung der Strafvollstreckung ein, berief sich auf das Zeugnis der Mitangeklagten B. und N. und fügte, um insbesondere die — demnächst auch gewährte — Aussetzung der Strafvollstreckung zu erlangen, eine von beiden unterschriebene Erklärung bei, in welcher diese an Eidesstatt versicherten, daß der Vorfall, der zur Verurteilung des L. geführt hatte, sich anders, als von dem Schöffengerichte festgestellt worden sei, zugetragen habe. Für erwiesen erachtet ist, daß diese Versicherung falsch und wider besseres

Wissen, sowie mit dem Bewußtsein, zu welchem Zwecke und bei welcher Behörde das Schriftstück eingereicht werden sollte, abgegeben worden sei, und daß der Angeklagte L. durch Überredung die beiden anderen Angeklagten zur Abgabe der, wie auch ihm bekannt gewesen sei, falschen Versicherung vorsätzlich bestimmt habe. Auf Grund dieses Sachverhaltes, sowie in der Erwägung, daß die eidesstattliche Versicherung vor einer zur Abnahme solcher Versicherungen zuständigen Behörde abgegeben worden sei, ist gegen die Angeklagten B. und M. unter Anwendung der §§ 156. 161 St.G.B.'s, gegen den Angeklagten L. unter Anwendung der §§ 156. 161. 48 St.G.B.'s auf Strafe erkannt worden.

Diel hiergegen von den Angeklagten eingelegte Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

1. Von der Revision wird eingewendet, daß dem Amtsgerichte die Zuständigkeit zur Entgegennahme jener Versicherung gefehlt habe, weil eine solche Versicherung ein im Strafverfahren unzulässiges Beweismittel sei. Wäre letzteres richtig, so müßte allerdings das ergangene Urteil beanstandet werden, obwohl die Amtsgerichte zweifellos zu denjenigen Behörden gehören, welche Versicherungen an Eidesstatt entgegennehmen können. Denn die abstrakte Ermächtigung hierzu genügt nicht, um die „Zuständigkeit“ im Sinne des § 156 St.G.B.'s zu begründen; es muß vielmehr hinzukommen, daß die Behörde die Befugnis hat, über den Gegenstand, auf den sich die eidesstattliche Versicherung bezieht, eine solche zu erfordern, also auch entgegen zu nehmen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 161, Bd. 18 S. 309, besonders Bd. 19 S. 414 auf S. 424.

Der von der Revision geltend gemachte Grund ist indes als zutreffend nicht anzuerkennen. Allerdings hat die Strafprozeßordnung die Versicherung an Eidesstatt als Form der Verpflichtung eines Zeugen nicht vorgesehen, vielmehr für das von ihr geregelte Beweisverfahren vorgeschrieben, daß die Vernehmung von Zeugen entweder uneidlich oder eidlich zu erfolgen hat, und daß in dem letzteren Falle — abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Vorschrift des § 64 — der körperliche Eid zu leisten, oder die Richtigkeit der Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid zu versichern

ist (§§ 56. 57. 60—63. 65. 66. 71. 222). Die Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt würde also in allen diesen Fällen unzulässig sein.

Vgl. Entsch. a. a. D. Bd. 24 S. 91.

Hieraus folgt indes nicht, daß eine derartige Versicherung im Strafverfahren überhaupt keine rechtliche Wirkung zu äußern vermöge.

Auch die Zivilprozeßordnung hat die Verpflichtung der Zeugen für das regelmäßige Beweisverfahren in ähnlicher Weise, wie die Strafprozeßordnung, geregelt (§§ 356. 358. 440. 443—446. 363 Abs. 3), und gleichwohl kann im Zivilprozeße die Versicherung an Eidesstatt als Beweismittel in Betracht kommen.

Vgl. Entsch. a. a. D. Bd. 7 S. 287, Bd. 15 S. 126, Bd. 19 S. 414, Bd. 20 S. 241, Bd. 22 S. 267, Bd. 23 S. 170.

Dies folgt daraus, daß nach § 266 C.P.D. für die Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung der Gebrauch aller Beweismittel mit Ausnahme der Eideszuschreibung erlaubt, auch die Zulassung zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung gestattet, hierdurch aber bestimmt ist, daß bei der Glaubhaftmachung die Eideszuschreibung ausgeschlossen sein, andererseits jedoch der Prozeßrichter, sofern es sich nur um die Glaubhaftmachung einer Behauptung handelt, bezüglich des Beweisverfahrens nicht an die Formvorschriften der Zivilprozeßordnung gebunden sein sollte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 30 S. 376.

Eine gleiche Vorschrift enthält zwar die Strafprozeßordnung nicht. Dagegen kennt auch die Strafprozeßordnung Fälle der Glaubhaftmachung (§§ 26. 45. 55. 74) und versteht hierunter die Erbringung eines nach billigem Ermessen für jene Fälle zur Entscheidung genügenden Maßes von Wahrscheinlichkeit anstatt des vollen Beweises. Besondere Vorschriften sind in dieser Beziehung nur insofern gegeben, als der Eid des Beschuldigten in den §§ 26. 74 ausdrücklich ausgeschlossen und in § 55 die eidliche Versicherung des Zeugen für schlechthin genügend erklärt wird. Im übrigen müssen für die Glaubhaftmachung, dem Zwecke entsprechend, und im Einklange mit den Motiven zu § 26 St.P.D. (§ 20 des Entwurfes), wonach dem Gerichte die Wahl der Mittel überlassen ist, alle Beweismittel statthaft sein, welche nicht ausgeschlossen sind. Was aber die Zulässigkeit anlangt, so ist zwar daran festzuhalten, daß nur solche Beweismittel in Betracht

gezogen werden dürfen, deren Benutzung nicht unstatthaft ist; es ist jedoch davon auszugehen, daß alle diejenigen Vorschriften, welche von formellen Beweisakten handeln, nicht maßgebend sind. Es steht daher nichts im Wege, privatschriftliche Erklärungen eines Zeugen in Fällen, in denen es sich um Glaubhaftmachung handelt, zu benutzen, da die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Vernehmung der Zeugen für derartige Fälle nicht berechnet sind. Aus dem gleichen Grunde aber muß es für zulässig erachtet werden, auch auf eine etwa hinzugefügte eidesstattliche Versicherung des Zeugen Gewicht zu legen, da eine solche Versicherung thatsächlich zweifellos auf die Überzeugung des Richters zu wirken geeignet und ihre Berücksichtigung in dem Falle, daß es sich nur um Glaubhaftmachung handelt, nicht verboten ist. Demgemäß ist anzuerkennen, daß gleiche Bestimmungen, wie in § 266 C.P.D. hinsichtlich der Form der Beweiserhebung gegeben worden sind, auch im Strafverfahren, soweit die Grundsätze dieses Verfahrens — insbesondere in Ansehung der eidlichen Versicherung des Beschuldigten — nicht etwas anderes bedingen, Geltung haben.

2. In Anbetracht dieser Erwägungen muß das angefochtene Urteil für gerechtfertigt erachtet werden. Eingereicht war die in Rede stehende eidesstattliche Versicherung mit einem Antrage, welcher die Wiederaufnahme des Verfahrens bezweckte. Wäre sie nur dazu bestimmt gewesen, um als Grundlage für die Entscheidung über die Wiederaufnahme selbst zu dienen, so würde die hinzugefügte Versicherung als rechtlich bedeutungslos angesehen werden müssen, da für die zur Vorbereitung jener Entscheidung etwa erforderliche Beweisaufnahme in § 409 Abs. 2 St.P.D. die eidliche Vernehmung der Zeugen, falls eine Verpflichtung derselben angezeigt erscheint, vorgeschrieben ist. Die Einreichung der Versicherung bezweckte jedoch, wie festgestellt ist, insbesondere, die Aussetzung der Strafvollstreckung, welche das Gericht nach § 400 Abs. 2 St.P.D. anordnen konnte, herbeizuführen. Eine derartige Entscheidung ist zwar nicht von einer Glaubhaftmachung abhängig gemacht, steht indes im Ermessen des Gerichtes und ist nicht an eine vorgängige, unter Beobachtung der Formvorschriften der Strafprozeßordnung vorzunehmende, Beweiserhebung gebunden. Es kann daher nicht für unzulässig erachtet werden, wenn das Gericht, um über die Frage, ob ein Aufschub oder eine Unterbrechung der Strafvollstreckung anzuordnen sei, zu einer

Entscheidung zu gelangen, auch eine eidesstattliche Versicherung benutzt. Hieraus aber folgt die Zuständigkeit des Gerichtes zur Annahme einer solchen Versicherung, da hierzu, außer der abstrakten Zuständigkeit, nur erforderlich ist, daß die im einzelnen Falle abgegebene eidesstattliche Versicherung einen Gegenstand betreffe, über den die Abgabe vor der betreffenden Behörde überhaupt zulässig war, während es nicht darauf ankommt, ob nach der Sachlage für den Zweck, der im gegebenen Falle erreicht werden sollte, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vorgeschrieben oder nötig war.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 170, Bd. 23 S. 170. Die Annahme des ersten Richters, daß die hier in Rede stehende eidesstattliche Versicherung vor einer zuständigen Behörde abgegeben worden sei, ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.